Bundesrat

Drucksache 525/05

01.07.05

Wo

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 30. Juni 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – Drucksache 15/5849 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes – Drucksachen 15/5226, 15/5539 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalte und Verwendung von Energieausweisen auf Bedarfs- und Verbrauchsgrundlage vorzugeben und dabei zu bestimmen, welche Angaben und Kennwerte über die Energieeffizienz eines Gebäudes, eines Gebäudeteils oder in § 2 Abs. 1 genannter Anlagen oder Einrichtungen darzustellen sind."

- b) § 5a Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. begleitende Empfehlungen für kostengünstige Verbesserungen der Energieeffizienz,".
- c) Nach § 5a Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Energieausweise dienen lediglich der Information."

Fristablauf: 22.07.05

Erster Durchgang: Drs. 195/05

- 2. Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - ,8. § 8 wird wie folgt gefasst:

,,§ 8

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung
 - nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 2 Abs. 2 auch in Verbindung mit Abs. 3, § 3 Abs. 2 oder § 4,
- 2. nach § 5a Satz 1 oder
- 3. nach § 7 Abs. 4

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden."